

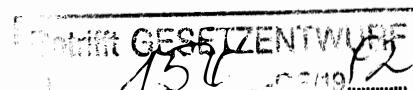
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Universitätsdirektion
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

GZ. 39/52/4 ex 1992/93

Telefon: (0316) 380/2140
 Sachbearbeiter: Dr. J. Passini

Graz, am 18. Januar 1993
 Sa/BGGWNW

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien



Datum: 21. JAN. 1993

Mit 22. Jan. 1993

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche
 und naturwissenschaftliche Studienrichtungen
 geändert wird; Stellungnahmen**
 zu GZ 68.336/6-I/B/5A/92
 vom 20. November 1992

Bezugnehmend auf den obzit. Erlaß beehtet sich die Universitätsdirektion, die eingelangten Stellungnahmen zu übermitteln.

Beilagen

(Hofrat Dr. M. Suppanz)
 Universitätsdirektor

Ergeht in Kopie
 an das Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

unter Anschluß der Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung.

Beilagen

Studienkommission Chemie der Karl-Franzens-Universität Graz

Vorsitzender: Ass. Prof. Dr. Julius Pfragner, Institut für Physikalische Chemie, Heinrichstraße 28, 8010 Graz

Graz, 17. 12. 1992

An das Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Im Dienstweg

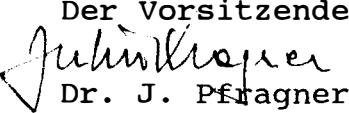
Betrifft: Änderung des BGgunSt

Die Studienkommission Chemie ersucht Sie höflich und dringend, in die Neufassung des BGgunSt eine Erweiterung der Prüfungsfächer (Anlage A, '31: Studienrichtung Chemie, A II) aufzunehmen. Es soll das Fach 'Analytische Chemie' auch im zweiten Studienabschnitt Prüfungsfach sein. Nur dadurch können wir der Entwicklung der modernen chemischen Analytik folgen, die sich überwiegend einer komplexen apparativen Technik bedient; didaktisch bedarf es daher einer Verschiebung von Lehrinhalten in ein hohes Semester, also in den zweiten Studienabschnitt. Darüber gibt es den einstimmigen Beschuß der Studienkommission Chemie in ihrer Sitzung vom 26. 3. 1992.

Nach wiederholten Gesprächen hierüber mit Vertretern des Bundesministeriums im Verlauf dieses Jahres ergab sich die übereinstimmende Meinung, daß wir mit einem Antrag auf Änderung der Studienordnung Chemie warten sollten, bis eine eventuelle Novellierung des BGgunSt die rechtlichen Möglichkeiten dazu gibt.

Die nun überraschend eingetretene Gelegenheit einer Novellierung des BGgunSt wollen wir keinesfalls verstreichen lassen. Daher ersuchen wir, das Fach 'Analytische Chemie' auch im zweiten Studienabschnitt in die Liste der Prüfungsfächer des Studienzweigs Chemie aufzunehmen.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende

Dr. J. Pfragner

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
INSTITUT FÜR ÜBERSETZER- UND
DOLMETSCHERAUSBILDUNG
 Vorstand: o.Univ.Prof.Dr. Erich Prune
 Mariengasse 24, A-8020 Graz
 Tel (0316) 91 42 60, Fax (0316) 91 22 27

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 über das Dekanat der GEWI Fakultät
 auf dem Dientsweg

Dekanat
 der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

12. JAN. 1993

Zl. 312 ex 19 92/93

Der Dekan:

DJ.

93_0009/TAU

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
 UNIVERSITÄTS DIREKTION

Eingel. **13. JAN. 1993**

Bl.:

GZ: *39/52/4 5-92/53*

Graz, am 08.01.93

**Betrifft: Studienordnung und Studienreform sowie
 Stellungnahme zum GeWi/NaWi-Gesetz**

In der Anlage übermitte ich die Studienordnung für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, die von der Gesamtösterreichischen Studienkommission erarbeitet wurde.

Die Studienordnung und die in diesem Zusammenhang einleitend getroffenen Feststellungen werden von der Studienkommission gleichzeitig auch als Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen verstanden.

Die Protokolle der Sitzungen werde ich demnächst übermitteln. Die Studienkommission wird voraussichtlich Ende Jänner noch einmal tagen, um auch für das Kurzstudium, das bisher aus Zeitgründen nicht behandelt werden konnte, ein Konzept zu erarbeiten.

Ich hoffe, daß das Engagement der Studienkommission, die sogar am Samstag, dem 19.12.1992 und am Sonntag, dem 20.12.1992, tagte, als deutlicher Hinweis darauf verstanden wird, wie dringend eine entsprechende Reform des Studiums der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung ist und wie ernst die Vorschläge, die von der Reformkommission und der Studienkommission erarbeitet wurden, gemeint sind.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung



(Univ. Prof. Dr. Erich Prune)

Vorsitzender

der Gesamtösterr. Studienkommission
 für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung

Anlage

**Studienordnung
für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung
und
Stellungnahme
zum Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche
und naturwissenschaftliche Studienrichtungen**

Die Kommission zur Reform des Studiums der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung und die Gesamtösterreichische Studienkommission für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung fordern

- in Anbetracht der Tatsache, daß die Diskrepanz zwischen den Anforderungen, die von Wissenschaft und Gesellschaft an die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung gestellt werden, auf der einen, und der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Institutsstrukturen auf der anderen Seite immer größer wird,
- mit Rücksicht darauf, daß eine Reform des Übersetzer- und Dolmetscherstudiums aufgrund der internationalen Entwicklungen aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit österreichischer Institute immer dringlicher erscheint,
- ausgehend davon, daß es im Bereich der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung nicht nur darum geht, die Versäumnisse der letzten Jahrzehnte aufzuholen, sondern adäquat auf die neuesten politischen Entwicklungen in Europa zu reagieren,
- in Anbetracht der Entwicklungen, die aufgrund der Novellierung des UOG, insbesondere hinsichtlich der Neugestaltung der Institutsstrukturen zu erwarten sind,
- aus der Besorgnis, daß ein weiteres Zögern einen nicht wieder gutzumachenden Schaden für die Institute für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung sowie empfindliche Nachteile für die Studierenden und Absolventen nach sich ziehen würde,

mit allem Nachdruck eine Neuregelung des Studiums und einen adäquaten Ausbau der

Ressourcen, um so langfristig den Herausforderungen begegnen zu können, die im Interesse der österreichischen Kultur- und Bildungspolitik im Bereich der Sprach- und Kulturmittlung zu bewältigen sind und sein werden.

Da mit dieser Reform sowohl in konzeptueller als auch in organisatorischer Hinsicht gravierende Veränderungen verbunden sind, wird für ihre Verwirklichung nachstehender Stufenplan vorgeschlagen:

1. Novellierung der Studienordnung für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung

Die in der Anlage beigeschlossene Fassung der Studienordnung wurde von der Gesamtösterreichischen Studienkommission bei ihren Sitzungen vom 24.6.1992 in Wien, vom 27. und 28.11.1992 in Graz und vom 18. und 19.12.1992 in Innsbruck im völligen Konsens zwischen Lehrenden und Lernenden erarbeitet.

Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Studienordnung sind:

- Anpassung der Lehrziele und Lehrinhalte an die Anforderungen moderner sprach- und kulturmittlerischer Berufe
- Entwicklung der Translationswissenschaft
- Verbesserung der Effizienz des Studiums durch flexible Gestaltung der Eingangsphase in Abhängigkeit von den jeweiligen subjektiven Voraussetzungen (Sprachkenntnisse in "Schulsprachen") und objektiven Gegebenheiten ("Nichtschulsprachen")
- Einführung eines grundsätzlich verbindlichen 4-monatigen Auslandsaufenthaltes und gestufte Zulassungsbedingungen zum ersten und zum zweiten Teil der Zweiten Diplomprüfung
- Einführung einer verbindlichen EDV-Ausbildung
- Flexible Gestaltung der Rahmenbestimmungen bezüglich der zu absolvierenden

Pflichtlehrveranstaltungen und damit Schaffung der Möglichkeit einer harmonisierten Schwerpunktbildung der drei österreichischen Institute für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung.

- Verstärkte Berücksichtigung der muttersprachlichen Kompetenz und der kommunikativen Kompetenz in der zweiten Fremdsprache.
- 2. Implementierung der einschlägigen Bestimmungen der beigeschlossenen Fassung der Studienordnung in die Novelle zum Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen**

Die im Konsens erarbeiteten Bestimmungen der Studienordnung, insbesondere die Paragraphen 2 (3), 4 (2) und 5 sowie Punkt 24. der Anlage A sind in die Novelle zum Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen zu implementieren.

3. Begleitende Maßnahmen

3.1. Schaffung der Voraussetzung für die Durchführung der Studienordnung gemäß Par. 3, Absatz (4) AHStG durch Zuweisung der notwendigen Lehraufträge bzw. von Planposten für L1/L1-Lehrer und Auslandslektoren zur effizienten Gestaltung der Lehrveranstaltungen.

Dabei ist im Einklang mit den Erläuterungen zur Novelle des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen von einer Maximalhörerzahl von 24 bei Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter auszugehen. Durch die Bestellung von mindestens je einem Auslandslektor für jede der am jeweiligen Institut für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung angebotenen Sprachen ist die Internationalität des Lehrangebotes unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen muttersprachlichen Kulturkompetenz zu gewährleisten.

3.2. Sozialrechtliche Absicherung der Studierenden durch entsprechene Gestaltung

der Stipendiengesetzgebung bzw. des Familienbeihilfengesetzes.

In Anbetracht der derzeitigen ~~Diskrepanz~~ zwischen Normstudiendauer und Realstudiendauer von 4 bis 6 Semestern und angesichts der hohen Drop-out-Rate ist die Einführung einer flexibel zu handhabenden Eingangsphase unverzichtbarer Teil der Studienordnung. Diese kann jedoch nicht zu Lasten der Studierenden gehen. Vielmehr muß die sich daraus im Einzelfall ergebende Verlängerung der Gesamtstudiendauer - wie dies bei den Lehramtsstudien sowie den Studienrichtungen gemäß Paragraph 5, Absatz (2) und (3) bereits der Fall ist (z.B. Psychologie, Mathematik, Physik, Lebensmittelchemie; Geographie, Kartographie u.a.) - in die Regelstudiendauer einbezogen werden.

Auch die Einführung eines verbindlichen Auslandsaufenthaltes von 4 Monaten ist nur dann zu realisieren, wenn ein ausreichendes Angebot an Stipendien zur Verfügung steht. Die Studienkommission ist der einhelligen Meinung, daß die Ablehnung eines begründeten Ansuchens um Gewährung eines Auslandsstipendiums als ausreichender Grund für die Befreiung vom Nachweis des Auslandsaufenthaltes durch die jeweilige Studienkommission zu werten sein wird.

3.3. Erarbeitung von Richtlinien für die Gestaltung der Eignungsprüfung.

Die Gesamtösterreichische Studienkommission hat beschlossen, eine Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Gestaltung der Richtlinien für die Gestaltung der Eignungsprüfung einzusetzen.

3.4. Einrichtung weiterer Ordinariate bzw. Extraordinariate an den drei in Österreich eingerichteten Instituten für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung sowie Schwerpunktbildung in Lehre und Forschung nach Maßgabe der entsprechenden Vorschläge der Institute für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung.

Im Vergleich zu den internationalen Trends im Bereich der Kultur- und Sprachmittlung sowie im Vergleich zu den übrigen Instituten der GeWi-Fakultät haben die drei Institute für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung aufgrund ihrer

jahrzehntelangen Vernachlässigung einen eminenten Nachholbedarf aufzuweisen.

Die konsequente Anwendung der Parameter Hörerzahl und Aufgabenbereiche in Forschung und Lehre vs. verfügbares Personal ist dringend geboten.

Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, daß es sich beim Übersetzer- und Dolmetscherstudium um ein nicht-kombinierbares Studium handelt, bei welchem die gesamte Ausbildung der Studierenden zu Lasten eines und nicht zweier Institute geht.

Um dem Prinzip der Sparsamkeit Rechnung zu tragen, werden die Institute für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung einen gesamtösterreichischen Schwerpunktplan erarbeiten, wobei an jedem der drei Institute die Ausbildung in den sogenannten Weltsprachen angeboten werden soll, während die Auswahl der übrigen Sprachen von der jeweiligen geopolitischen Lage und den Traditionen des jeweiligen Institutes abhängig sein sollte.

3.5. Förderung von Veranstaltungen und Seminaren für die wissenschaftliche und didaktische Fortbildung der Lehrbeauftragten an den Instituten für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung.

Um die inhaltliche Neugestaltung des Studiums, insbesondere im Bereich der Sprachmittlung und des Textens, effizienter zu gestalten, sind entsprechend geförderte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten. Dabei ist insbesondere auf internationale Kooperationen zurückzugreifen und die Mobilität der Lehrenden (internationaler Lektorenaustausch, Teilnahme an internationalen Fachveranstaltungen) zu fördern.

3.6. Ausstattung der Institute mit den notwendigen EDV-Ressourcen

Die in der Studienordnung vorgesehene EDV-Ausbildung lässt einen möglichst raschen Ausbau der EDV-Ressourcen notwendig erscheinen. Die Studienkommission hat zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe es ist, die Möglichkeiten des Erwerbs von Campus-Lizenzen für alle drei Institute zu prüfen und so dem Prinzip größtmöglicher Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

Für die Anschaffung der Hard- und Software sind entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

4. Langfristige Maßnahmen (1994-2000)

Im Einklang mit den Vorschlägen der Arbeitsgruppe für die Reform des Übersetzer- und Dolmetschstudiums ist langfristig die Einrichtung einer Fachgruppe oder Fakultät für internationale Kommunikation gemäß den im Schlußbericht erstatteten Vorschlägen ins Auge zu fassen.

Schwerpunkt dieser Reform sollte ein modularer Aufbau des Studiums und seine Vernetzung mit verwandten Studien- und Forschungsrichtungen sein.

Zu diesem Zweck ist möglichst bald eine Arbeitsgruppe einzurichten, um unter Heranziehung internationaler Fachleute die entsprechenden Modelle zu entwickeln.

Im Auftrag der Gesamtösterreichischen Studienkommission für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung



(Univ. Prof. Dr. Erich Prune)
Vorstand

Eingel. 19. JAN. 1993

Bl.:

GZ: 39/52/4 S 42/93

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert werden soll.

Ergebnis der Beratungen der Studienkommission für die allgemeine pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten an der Universität Graz am 14.1.1993

1. Vorbemerkung

Die Studienkommission ist mit den im Entwurf angeführten Zielsetzungen in vieler Hinsicht einverstanden. Im Sinne einer inhaltlichen Verbesserung und formalen Richtigstellung sind aber einige Änderungen im "Entwurf", aber auch in der derzeit gültigen und im Entwurf nicht novellierten Fassung des "Gesetzes" dringend erforderlich. Diese betreffen die § 10 und § 9.

2. Änderungsvorschläge zum § 10 - siehe die jeweilige Formulierung in der Gegenüberstellung in der Beilage

§ 10 Abs. 3

Begründung:

- a) E TW RF: Die EDV-Grundausbildung ist INHALTlich kein Bestandteil der pädagogischen Ausbildung und muß daher an anderer Stelle im Gesetz (siehe Änderungsvorschlag § 9) angeführt werden.
- b) GESETZ und ENTWURF: "... einschließlich der schulpraktischen Ausbildung" muß durch "und das "Schulpraktikum"" ersetzt werden. Die Verwendung der Termini "schulpraktische Ausbildung" und "Schulpraktikum" hat häufig zu Interpretationsschwierigkeiten geführt (vgl. dazu auch die Änderungsvorschläge in § 10 Abs. 5 und § 10 Abs. 6).
- c) GESETZ: "In der gesamten schulpraktischen Ausbildung sind die Erfordernisse der Fachdidaktik zu berücksichtigen" ist aus dem obigen Grund zu streichen.

§ 10 Abs. 6 - Dieser Absatz ist aus dem "Entwurf" zu streichen, da die EDV-Grundausbildung an anderer Stelle vorzusehen ist. Durch die Streichung dieses Absatzes wird der im Entwurf angeführte Abs. 7 wiederum zu Abs. 6!

§ 10 Abs. 5 - GESETZ: Der 1. Satz ist zu streichen, da durch die Bezeichnung "schulpraktische Lehrveranstaltungen" Interpretationsschwierigkeiten entstehen.

2. Satz: "schulpraktische Lehrveranstaltungen" sollte durch "an der Unterrichtspraxis orientierte Lehrveranstaltungen" ersetzt werden. Aus dieser Formulierung läßt sich unmißverständlich die Intention des Gesetzgebers und die Zuständigkeit der Fachdidaktik ablesen. Dieser 2. Satz muß daher lauten: "In den Studienordnungen der gewählten Studienrichtungen ist für fachdidaktische, an der Unterrichtspraxis orientierte Lehrveranstaltungen in ausreichendem Ausmaß vorzusorgen."

§ 10 Abs. 7 - ENTWURF:

1. Satz a) ... "und EDV" gehört aus den obigen Gründen gestrichen.
2. Satz: Die Begriffe "Didaktik" und "EDV" gehören gestrichen, da diese sachlogisch auf einer anderen Ebene als "Pädagogik, Psychologie und Soziologie" liegen.

1. Satz b) ..., "wenn sie im Zusammenhang mit Teilen der schulpraktischen Ausbildung absolviert werden." gehört gestrichen, da es einerseits Interpretationsschwierigkeiten gibt, andererseits aber Teile des Schulpraktikums im 1. Studienabschnitt noch nicht vorgesehen sind.

Änderungsvorschlag der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten auf der Basis ges BGgwnwStR § 9 Abs. 3 im Zusammenhang mit einer EDV-Grundausbildung

BGgwnwStR § 9:

(3) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Bedingungen einschließlich der erfolgreichen Ablegung allenfalls vorgesehener Vorprüfungen, bei Lehramtsstudien überdies der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgesehenen Seminaren aus Fachdidaktik (§ 10 Abs. 5) sowie der Approbation der Diplomarbeit insbesondere auch die Erfüllung der in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bedingungen voraus. Die Bestimmung des § 7 Abs. 4 zweiter Satz ist anzuwenden.

Kommentar:

Der unterstrichene Teil in der obigen Formulierung dient lediglich als Hinweis, wo die EDV-Grundausbildung vorzusehen ist, ohne daß eine Gesetzesänderung notwendig ist. Die Ansiedlung der EDV-Grundausbildung im Vorprüfungsbereich hätte darüber hinausgehend den Vorteil, daß eine Übergangsmaßnahme - in allernächster Zeit kommen Maturanten mit einer ausreichenden informations- und kommunikationstechnologischen Grundbildung an die Universität - nicht unnotwendigerweise gesetzlich fixiert wird.

Der Text der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten müßte aber folgendermaßen erweitert werden:

Prüfung aus Pädagogik

§ 9. Abs. 2 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung aus Pädagogik bzw. zum letzten Teil der Prüfung aus Pädagogik ist:

- a) ...
- b) ...
- c) die Ablegung einer Vorprüfung aus "Erster Hilfe"; sie kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

§ 9. Abs.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung aus Pädagogik bzw. zum letzten Teil der Prüfung aus Pädagogik ist:

- a) ...
- b) ...
- c) die Ablegung einer Vorprüfung aus "Erster Hilfe" und einer Vorprüfung aus EDV-Grundausbildung; sie können auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(Vorschlag STUKO allgemeine pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, Universität Graz)

S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert werden soll

Studienkommission für die allgemeine pädagogische Ausbildung und das Schulpraktikum der Universität Graz

GESETZ 1971

Stand 1984

§ 10. Sonderbestimmungen für Lehramtsstudien

(1) Bei der Erlassung der Studienordnungen und Studienpläne sowie bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen ist auf die Ausbildungsziele der wissenschaftlichen beziehungsweise der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorstellung für das Lehramt an höheren Schulen, insbesondere auf die Lehrpläne der höheren Schulen, Bedacht zu nehmen.

(2) Auch die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten (Abs. 3 bis 7) hat den im § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, insbesondere den in lit. b genannten Zielen zu dienen.

(3) Die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten ist im zweiten Studienabschnitt vorzusehen. Sie hat die allgemeine pädagogische Ausbildung und die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung zu umfassen. In der gesamten schulpraktischen Ausbildung sind die Erfordernisse der Fachdidaktik zu berücksichtigen.

(4) Die allgemeine pädagogische Ausbildung hat neben der wissenschaftlichen Grundlegung vor allem den pädagogisch-praktischen Erfordernissen der Berufsvorstellung zu dienen. Ein Schulpraktikum in der Dauer von zwölf Wochen ist zu absolvieren. Am Studienplan ist vorzusehen, daß das Schulpraktikum im ersten Semester des zweiten Studienabschnittes begonnen und spätestens im zweiten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes abgeschlossen werden kann. Zu den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung (Anlage A zu diesem Bundesgesetz) tritt das Fach „Pädagogik“.

(5) Die ordentlichen Hörer haben schulpraktische Lehrveranstaltungen in Verbindung mit Seminaren aus Fachdidaktik in den gewählten Studienrichtungen zu absolvieren. In den Studienordnungen ist für schulpraktische Lehrveranstaltungen in ausreichendem Ausmaß vorzusorgen. In den Seminaren aus Fachdidaktik ist auch auf die Ergebnisse des abgeleisteten Schulpraktikums (Abs. 4) Bezug zu nehmen.

(6) Im ersten Studienabschnitt als Freifächer inskribierte Lehrveranstaltungen aus Pädagogik und Fachdidaktik sind in den zweiten Studienabschnitt einrechenbar, wenn sie im Zusammenhang mit Teilen der schulpraktischen Ausbildung absolviert werden. Prüfungen oder Prüfungsteile über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen können schon im ersten Studienabschnitt abgelegt werden. Im ersten Studienabschnitt als Freifächer inskribierte Lehrveranstaltungen einführender Art über Pädagogik, Didaktik, Psychologie, Soziologie, EDV und dergleichen sind in die pädagogische Ausbildung einrechenbar und anzuerkennen, soweit der Lehrstoff dieser Lehrveranstaltungen Teilen der pädagogischen Ausbildung entspricht.

(7) In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorstellung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs. 5 lit. b) können Teile der pädagogischen Ausbildung schon im ersten Studienabschnitt vorgesehen werden.

(8) Auf Studienrichtungen zur wissenschaftlichen Berufsvorstellung für das Lehramt an höheren Schulen, die nach den Bestimmungen anderer besonderer Studiengesetze eingerichtet werden, sind, sofern das in Betracht kommende besondere Studiengesetz nichts anderes vorsieht, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der Bestimmung über die Kombination von Studienrichtungen der Lehramtsstudien (§ 3 Abs. 4) sinngemäß anzuwenden.^{17a)}

ENTWURF 1992

§ 10

(3) (zweiter Satz) "Sie hat die allgemeine pädagogische, die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung und die EDV-Grundausbildung zu umfassen."

(6) Die EDV-Grundausbildung umfaßt eine allgemeine und darauf aufbauende Informatikausbildung, die der wissenschaftlichen Auseinandersetzung und der didaktischen Umsetzung zu dienen hat.

(7) Im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen aus Pädagogik, Fachdidaktik und EDV sind in den zweiten Studienabschnitt einrechenbar, wenn sie im Zusammenhang mit Teilen der schulpraktischen Ausbildung absolviert werden. Im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen einführender Art über Pädagogik, Didaktik, Psychologie, Soziologie, EDV und dergleichen sind in die pädagogische Ausbildung einrechenbar und anzuerkennen, soweit der Lehrstoff dieser Lehrveranstaltungen Teilen der pädagogischen Ausbildung entspricht.

VORSCHLAG STUKO 14.1.1993

§ 10

(3) Die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten ist im zweiten Studienabschnitt vorzusehen. Sie hat die allgemeine pädagogische Ausbildung, die fachdidaktische Ausbildung und das Schulpraktikum zu umfassen.

(5) In den Studienordnungen der gewählten Studienrichtungen ist für fachdidaktische, an der Unterrichtspraxis orientierte Lehrveranstaltungen in ausreichendem Ausmaß vorzusorgen. In den Seminaren aus Fachdidaktik ist auch auf die Ergebnisse des abgeleisteten Schulpraktikums (Abs. 4) Bezug zu nehmen.

(6) Im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen aus Pädagogik und Fachdidaktik sind in den zweiten Studienabschnitt einrechenbar. Im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen einführender Art über Pädagogik, Psychologie, Soziologie und dergleichen sind in die pädagogische Ausbildung einrechenbar und anzuerkennen, soweit der Lehrstoff dieser Lehrveranstaltungen Teilen der pädagogischen Ausbildung entspricht.

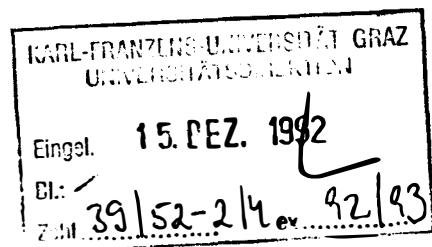
**Institut für Astronomie
der Karl-Franzens-Universität Graz**

z1. 176/92

**Adresse:
Universitätsplatz 5
A-8010 GRAZ**

14. Dez. 1992

An die
Universitätsdirektion
Rechts- u. Organisationsabteilung
im Hause



Betr.: Stellungnahme zum Entwurf für eine Novellierung
des Bundesgesetztes über geistes- und naturwiss.
Studienrichtungen
GZ.: 39/52/4 ex 1992/93

Während aus unserer Sicht zu den meisten Punkten des Entwurfes nichts zu sagen ist, sind wir sehr wohl an allem interessiert, was Informatik betrifft. Tatsächlich haben in der Vergangenheit immer wieder Absolventen der Astronomie, die in diesem Fach keine Stelle bekamen, auf dem Gebiet der Informatik, EDV, usw. erfolgreich reüssieren können.

In diesem Zusammenhang bin ich verwundert, daß zwar nicht unbeträchtliche Mehrkosten für die vorgeschlagenen Änderungen ausgewiesen werden, daß aber, zumindestens auf den Seiten 2 und 3, die Universität Graz nicht erwähnt wird. Ich kann nicht glauben, daß unsere Ausrüstung und die Zahl der Lehraufträge schon so vollständig sind, daß keinerlei Hinweis und kein zusätzlicher Aufwand mehr nötig sind.

**Univ.-Prof. Dr. H. Haupt
Vorstand**

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
INSTITUT FÜR ANGLISTIK
Studienkommission
Anglistik/Amerikanistik

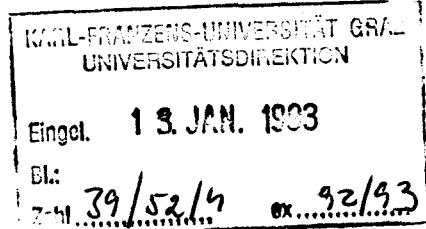
A-8010 Graz
 Heinrichstraße 36/II
 Tel. (0316) 380/2478 DW
 2475 DW
 2497 DW

12.1.1993

An die
 Universitätsdirektion
 z.H. Herrn Dr. J. Passini

im Hause

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer
 Novellierung des Bundesgesetzes über
 geistes- und naturwissenschaftliche
 Studienrichtungen



Die Studienkommission Anglistik/Amerikanistik hat in ihrer Sitzung vom 11.1.1993
 zum oben genannten Entwurf wie folgt Stellung genommen:

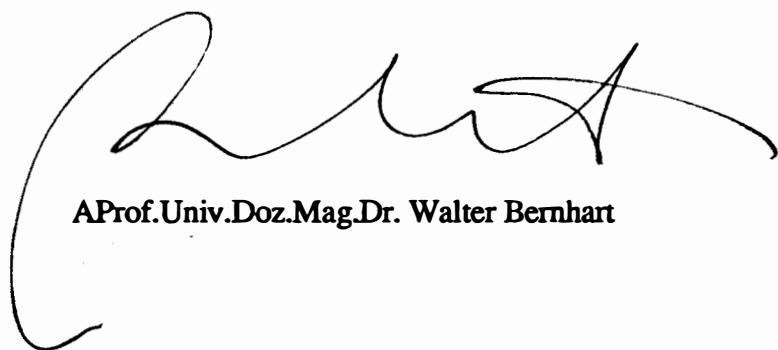
1. Die Studienkommission für Anglistik/Amerikanistik stimmt den in § 9 des Entwurfes vorgeschlagenen Änderungen zu, fordert aber auch deren sinngemäße Anwendung auf die Diplomstudien. Im Zuge der inhaltlichen Entkoppelung der Diplomstudien von den Lehramtstudien in Richtung einer stärkeren Betonung der berufspraktischen Erfordernisse ist eine Erweiterung des Lehrangebots sowie eine Bereitstellung der erforderlichen Mittel notwendig. Dies gilt für die zweite und auch für die erste Studienrichtung.
2. Aufgrund des einheitlich geregelten Prüfungssystems im Bereich Sprachausbildung am Institut für Anglistik lehnt die Studienkommission eine zusätzliche punktuelle Eignungsprüfung ab. Wohl aber soll durch den verstärkten Ausbau des Intensivkursangebots die Möglichkeit dazu geschaffen werden, die teilweise extrem unterschiedlichen Eingangsniveaus (siehe Ergebnisse des Orientierungstests) auszugleichen.
3. Prinzipiell ist die Integration einer EDV-Ausbildung in das Studium der Anglistik/Amerikanistik (Lehramt) begrüßenswert, sie wird aber auch analog für das Diplomstudium gefordert. Bei der fachspezifischen Informatikausbildung ist an Wahlpflichtfächer und nicht an Pflichtfächer zu denken. Zusätzlich wird gefordert, daß die nötigen Wochenstunden durch eine Umwidmung der Stunden aus der allgemeinen pädagogischen Ausbildung für Lehramtsstudierende abgedeckt werden.
4. Die Studienkommission begrüßt prinzipiell die Idee eines verpflichtenden Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigen Land für Studierende der

Anglistik/Amerikanistik. Ohne starke Verbesserungen in organisatorischer und finanzieller Hinsicht ist dies aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu leisten.

5. Es wird beanstandet, daß der Text des Gesetzesentwurfes nicht geschlechtsneutral abgefaßt ist. Dementsprechende Änderungen sind zu fordern.

Alle Punkte wurden einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Walter Bernhart".

AProf. Univ. Doz. Mag. Dr. Walter Bernhart

**INSTITUT FÜR ANALYTISCHE CHEMIE
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**

UNIVERSITÄTSPLATZ 1
A-8010 GRAZ, ÖSTERREICH/AUSTRIA
Telefax x43-316-38-40-92
Telefon 0316-380-5315
13. Jänner 1993

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITÄTSDIREKTION

Eingel. 14. JAN. 1993

Bl.:

GZ: 39/52/4 92/93

Herrn
ORat Dr. J. Passini
Leiter der Rechts- und Organisationsabteilung
im Hause

Sehr geehrter Herr Dr. Passini!

Als Vorstand des Institutes für analytische Chemie unterbreite ich die folgende Stellungnahme zum Entwurf für eine Novellierung des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GZ. 68.336/6-I/B/5A/92 vom 20. 11. 1992):

Der Gesetzesentwurf sieht für die Studienrichtung 31 "Chemie" keine Änderung vor. Die Entwicklung der Analytik und deren Bedeutung für den Umweltschutz und die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze verlangt, daß die Studenten mit den modernen instrumentellen Methoden der Analytik während ihres Studiums vertraut gemacht werden müssen. Diese Unterweisung in Vorlesungen und Praktika kann aber nicht wegen der fehlenden Grundkenntnisse im ersten Studienabschnitt erfolgen. Daher müssen die Vorlesung und das Praktikum in quantitativer Analyse, die jetzt im 2. und 3. Studiensemester abgehalten werden, in den 2. Studienabschnitt verlegt werden. Um dies zu ermöglichen, muß Analytische Chemie als Prüfungsfach im 2. Studienabschnitt etabliert werden.

Ich schlage daher folgende Änderung in der Studienrichtung 31 Chemie vor:

Analytische Chemie wird als Prüfungsfach für den 2. Studienabschnitt eingesetzt.

Eine detaillierte Beschreibung der Änderungen und eine eingehende Begründung liegt bei.



O. Univ. Prof Dr. Kurt J. Irgolic

INSTITUT FÜR ANALYTISCHE CHEMIE KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

UNIVERSITÄTSPLATZ 1
A-8010 GRAZ, ÖSTERREICH / AUSTRIA
Telefax (x 43) (316) 38 40 92
Telefon (0 316) 380-53 01

An die
Mitglieder Der Studienkommission Chemie

Betrifft: Verlegung der Vorlesung Analytische Chemie II (Quantitative Analyse) vom 2. in das 7. Semester und der Übungen aus Analytischer Chemie II (Quantitative Analyse) vom 3. in das 9. Semester

Begründung: Die anorganische analytische Chemie hat sich während der letzten vier Jahrzehnte von einer naßchemischen Analytik zu einer instrumentellen Analytik entwickelt. Die Bestimmung von essentiellen oder toxischen Elementen und deren Verbindungen in menschlichen, tierischen, pflanzlichen und anorganischen Proben ist das Hauptgebiet der analytischen Forschung und der angewandten Analytik. Der jetzige Studienplan bietet klassische, naßchemische Analytik im 2. und 3. Semester an. Die derzeitige Ausbildung der Studenten in anorganischer Analyse bereitet sie weder auf das Berufsleben noch auf eine akademische Laufbahn auf diesem Gebiet vor und erzeugt nur wenig Verständnis für drängende Umweltprobleme. Die Universität ist ihren Studenten eine zeitgemäße Ausbildung in anorganischer analytischer Chemie schuldig. Diese Ausbildung in instrumenteller Analytik kann aber wegen der notwendigen Vorkenntnisse in anorganischer und physikalischer Chemie nicht im 2. und 3. Studiensemester angeboten werden.

Vorschlag: Verlegung der 3-stündigen Vorlesung "Analytische Chemie II" in das 7. Semester, Di, Mi, Do 12-13 Uhr.
Verlegung des Praktikums "Quantitative Analyse" in das 9. Semester, Mo, Di 8-18 Uhr.

Änderungen im Stundenplan: Um die klassische quantitative Analytik, die in anderen Vorlesungen und Praktika gebraucht wird (Säure-Basen Titrationen, Komplexometrie), in das jetzige qualitative Praktikum einzubauen, soll das Stundenausmaß des qualitativen Praktikums von den bisherigen 20 auf 25 Stunden erhöht werden. Diese Erweiterung wäre mit der Verwendung der Stunden am Mittwoch (13-18 Uhr) möglich. Die Physikalischen Übungen könnten dann in das 3. Semester Di, Mi 15-19 Uhr verlegt werden, womit die Überlagerung des qualitativen Praktikums mit den physikalischen Übungen vermieden wäre. Das quantitative Praktikum müßte von 25 auf 20 Wochenstunden gekürzt werden. Diese Stundenkorrekturen ändern nichts an der Gesamtzahl der zu absolvierenden Stunden.

ÜBUNGEN AUS ANALYTISCHER CHEMIE I
SS, 25 stündig; Mo-Fri 13-18 Uhr

I. Abschnitt

1. Untersuchung einer Reaktion zur Festlegung der Nachweisgrenze
2. Zwei Salzgemische sind auf folgende Ionen zu prüfen: Ag, Pb, As, Cd, Cu, Sn, Hg(II), Al, Cr, Fe, Mn, Zn, Ni, Ca, Sr, Ba, Mg, Li, K, Na, NH_4^+ , Chlorid, Nitrit, Nitrat, Sulfit, Sulfat, Phosphat, Karbonat, Silikat.

II. Abschnitt

Qualitative Analyse (Ionen wie in Abschnitt I-2) von drei Proben aus der Praxis.

III. Abschnitt

Qualitative Analyse einer Probe nach Wahl.

IV. Abschnitt

Zwischenreferat über qualitative Analyse, Säure-Basen Titrationen, Komplexometrie

V. Abschnitt

1. Säure Basen Titrationen; Bereitung der Lösungen, Titerstellung; Molekulargewicht einer Säure, Ammoniakstickstoff in Düngern; Hydrogenkarbonat in Wässern.
2. Komplexometrie; Wasserhärtebestimmung, Kalziumbestimmung

ÜBUNGEN AUS ANALYTISCHER CHEMIE II
WS 20-STÜNDIG; Mo, Di 8-18 Uhr

I. Abschnitt PHOTOMETRIE

1. Bestimmung von Eisen als Fe(II)-Dipyridylkomplex
2. Bestimmung von Arsenspuren mit der Hydridmethode

II. Abschnitt CHROMATOGRAPHIE

1. Ionenchromatographische Bestimmung von Anionen
2. Chromatographische Bestimmung von Kationen
3. Hochdruckflüssigkeitschromatographie von organischen Arsenverbindungen

III: Abschnitt ELEKTROCHEMIE

1. D.C. polarographische Bestimmung von Zn, Cd oder Pb
2. Pulspolarographische Bestimmung von Arsenit
3. Anodic Stripping Voltammetry

IV: Abschnitt ATOMABSORPTIONSSPEKTROMETRIE

1. Bestimmung von Kalium in Plasma (Flammen AAS)
2. Bestimmung von Arsen in Schwämmen (Graphitrohr AAS)
3. Bestimmung von Silber in Erzen (Graphitrohr AAS)

V: Abschnitt ATOMEMISSIONSSPEKTROMETRIE

1. Bestimmung von Lithium in Pegmatiten
2. Bestimmung von Natrium in Thermalwässern
3. Bestimmung der anorganischen Bestandteile von Böden (ICP-MS)

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Institut für Philosophie
 Studienkommission für die
 Studienrichtung PPP (LA)
 Der Vorsitzende

A-8010 GRAZ,
 Heinrichstraße 26
 Tel. (0 316) 380/

15.1.1993
 DW
 2308

An die
 Universitätsdirektion
 Rechts- und Organisationsabteilung
 im H a u s e

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
 UNIVERSITÄTS DIREKTION

Eingel. 18. JAN. 1993

Bl.:

GZ: 39/52-6/4 52/92/93

GZ: 68.336/6-I/B/5A/92

Betr.: Stellungnahme zur Novellierung des Bundesgesetzes über
 Geisteswissenschaftliche und Naturwissenschaftliche
 Studienrichtungen

Nach Rücksprache mit Mitgliedern der Studienkommission (eine Sitzung
 der Studienkommission war infolge der zu kurzen Fristsetzung nicht
 möglich) gebe ich die folgende Stellungnahme zum beabsichtigten
 Novellierungsentwurf ab:

1. Die Einführung einer zusätzlichen kommissionellen Abschlußprüfung
 in der zweiten Studienrichtung wird abgelehnt.

Immer wieder behauptete aber nach wie vor nie stichhäftig
 nachgewiesene Mängel in der Ausbildung müssen anders behoben
 werden als durch spektakuläre Prüfungskosmetik. Sachliche und
 pädagogisch-soziale Kompetenz, wissenschaftlich solide fundiert
 mit Richtung auf verantwortungsvolles pädagogisches Handeln in
 der Ausbildung zu erwirken, bedarf eher eines gediegeneren
 curricularen Aufbaus, der schon im Studium in koordinierter
 Weise die Einflußfaktoren des späteren pädagogischen Handelns
 wirksam und gezielt in Beziehung bringt. Hier von einer noch
 dazu hinsichtlich der Rahmenbedingungen sehr unbestimmten
 Abschlußprüfung eine Verbesserung der Ausbildung zu erwarten,
 scheint realitätsfremd und die nunmehr fast schon immer benutzte
 Beschwörung der EG-Kompatibilität ist auch keine Begründung für
 eine freischwebende und in dieser Allgemeinheit sachlich nicht
 begründete, willkürliche Maßnahme. Zweifellos bedarf das

kumulative Prüfungssystem, als die von den Studierenden allein gewählte Diplomprüfungsalternative im Dienste einer guten Ausbildung immer wieder koordinativer Eingriffe. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür müßten aber nach eingehender sachlicher Erörterung der Zweck-Mittel-Relation studienrichtungsspezifisch in der betreffenden Studienordnung und im Studienplan erfolgen. Die vorgeschlagene und abzulehnende Lösung verdächtig und desavouiert außerdem die zum großen Teil doch sehr pflichtbewußte und engagierte Arbeit der Lehrveranstaltungsleiter und Prüfungsteilprüfer.

Gerade was die Anpassung der Fachausbildung an den Hochschulen an die Erfordernisse der Schule und in weiterer Folge auch an das Beschäftigungssystem betrifft, wäre zuerst die vielfach nötige institutionelle Ankoppelung und Kommunikation der ziel- und anforderungsvorgebenenden und der ausbildenden Systeme zu verbessern.

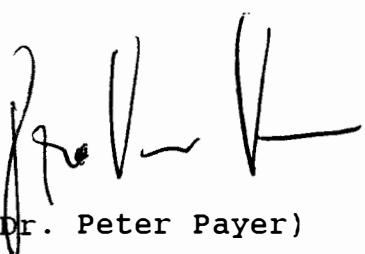
2. Die Einführung einer zeitgemäßen EDV-Ausbildung für Lehramtskandidaten wird begrüßt. Diese allerdings mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten zu verkoppeln, scheint sachlich abwegig. Organisatorisch sollte die allgemeine EDV-Ausbildung als eine für alle Studienrichtungen gleiche Ausbildung in einer geeignet geschaffenen Organisationseinheit erfolgen, die in engem Kontakt mit den sachlich kompetenten EDV-, Informatik- und strukturwissenschaftlichen Instituten steht.

Gerade auch der gesellschaftlichen Reflexion und Folgenabschätzung dieses rapide wachsenden Technologiezweiges sollte bei der Ausbildung ein besonderes Augenmerk gewidmet werden. Die fachspezifische EDV-Ausbildung sollte studienrichtungsbezogen erfolgen, jedoch nie den Kontakt mit den grundlegenden Lehrinhalten verlieren.

Weiters müßte überlegt werden, ob durch notwendige und sicher auch wünschenswerte Erweiterungen der Lehramtsausbildung nicht auch die Änderung der Studienzeiten ins Auge gefaßt werden müßte, zumal mit diesen ja Sozialleistungen verbunden sind, deren Gewährung in zunehmender Weise eingeschränkt wird.

3. Besonders zu begrüßen ist die Einführung eines Ergänzungsstudiums Informatik für Lehramtskandidaten als "halbe Studienrichtung". Im Entwurf scheint es, daß diese Studienrichtung in Graz aber

nicht eingerichtet werden soll. Dagegen muß in aller Form protestiert werden, zumal Graz, was die Einrichtung von integrativen geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen betrifft, ohnehin schon benachteiligt ist (z.B. gibt es weder die Studienrichtung Politologie noch die Studienrichtung Publizistik und Kommunikationswissenschaft). Es wäre überlegenswert, die neue EDV-Ausbildung für Lehramtskandidaten in das Interaktionsfeld dieser neuen Ergänzungs-Studienrichtung zu bringen.



(UD Dr. Peter Payer)